Nr. 20

.Schnarrwyler
Posamenter.
abrikation a
ager
aller
assementerie-
Artikel
Filatusstrassen
-Luzern.

Elegante Form, beste Qualität
ussische Gummischuhe Marke Stern

Frau Wunsch
Coiffeuse
vis-à-vis Hotel Simplon
Hirschmattstrasse 46
empfiehlt ihren auf's beste eingerichteten
Damenfrisier- und Haarpflege-Salon
Theater- und Ballfrisuren
auch ausser dem Hause
Anfertigung
aller Haararbeiten,
Zöpfe, Teile,
Haarunterlagen
von eigenem ausgefallenem Haar, von Fr. 3.50 an
[1009

R

Zu vermieten
Per 15. März nette, sonnige [140
Wohnungen
mit kompletten Badzimmern, Gas, allem Zubehör. Direkte Haltquartier.
Näheres bei der Exped.

Zu vermieten
er sofort oder später in Obergrund eine herrschaftliche
Wohnung
von 6 großen Zimmern, 2 Mansarden, Bad 2c. Großer Garten.
[16994
Schriftl. Offert. u. Chiffre Z 16994 an die Exped.

Zu vermieten
per Mitte März im Hause Nr. 3, an der Krongasse, [3087
Zimmer
im zweiten Stock. Zins bescheiden. Auskunft daselbst.

Zu vermieten
einen möbliertes, schön gelegenes, heizbares
Zimmer
Adrienserstraße 35 (H2282 Z) 328] 1. links (Eichhof-vis-à-vis Eichhof.

Zu vermieten
auf 15. März zwei ineinander gehende, unmöblierte, sonnige
Zimmer
mit Küchen- u. Kellerantei monatlich 20 Fr. Gefl. Adresse bei der Expedition.

Zu vermieten
gut möbl. Zimmer. [1673 Rathausplatz 4, 1

Luzern, Mittwoch — N° 21 — 27. Januar 1909

Luzerner Tageblatt

Freisinniges Organ

Hauptanzeigeblatt für Stadt und Kanton Luzern

und die übrige Zentralschweiz

Achtundfünfzigster Jahrgang.

Abonnementspreise:

Bezugs-Art:	1 Monat	3 Monate	6 Monate	12 Monate
Bei d. Exped. od. Ablage abgeholt	Fr. —.70	Fr. 2.—	Fr. 4.—	Fr. 8.—
Durch die Verträgerinnen	„ —.80	„ 2.30	„ 4.50	„ 9.—
Franko durch die Post	„ —.90	„ 2.50	„ 5.—	„ 10.—
für das Ausland:				
Bei Abonnementsendung	„ 2.40	„ 7.—	„ 14.—	„ 28.—
„ täglicher Zusendung	„ 2.60	„ 7.50	„ 15.—	„ 30.—

Erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Festtage.

Insertionspreise:

Die einspaltige Petitzeile oder deren Raum:
Lokal-Inserate ... 10 Cts.
Kleiner Anzeiger 10 Cts., Wiederholungen ... 8 „
Kanton Luzern, Urkantone, Zug u. angrenzender Teil des Aargau 12 „
Uebrige Schweiz ... 15 Cts., Ausland ... 20 „
Inserate mit Vorschrift: „Unmittelbar unter dem Cortreit zu placieren“ werden mit 20% Zuschlag des betreffenden Tarifes berechnet.
Preis der Reklame-Zeile (Petit-Schrift): 1 Fr. —

Redaktions-Büreau: Baselstraße Nr. 11 — Telephon 1140 —

Gratis: Jeden Freitag die belletristische Beilage „Wöchentliche Unterhaltungen“ und „Illustrierte Luzerner Chronik“.

Expedition: Hauptbüreau: Baselstr. — Filialen: Kornmarkt. Pilatusstr. Telephon-Nr.: 985 400 1596

Aus dem Reiche Pythons.

(L. «Korresp. aus dem Bundesgericht.)

Vor kurzem hatte sich das schweizerische Bundesgericht mit zwei staatsrechtlichen Rekursen aus dem Kanton Freiburg zu beschäftigen, die als Beispiele für die im Kanton Freiburg bestehenden konstitutionellen und verwaltungsrechtlichen Verhältnisse auch anderwärts interessieren dürften. Und wenn auch gewiß der bekannte Leiter des freiburgischen Staatswesens nicht für jeden einzelnen administrativen Akt des gegenwärtigen Systems verantwortlich gemacht werden kann, so kann doch nicht bestritten werden, daß sich an seinen Namen Vorstellungen über ein Verwaltungs-Regiment knüpfen, wie es sonst in keinem der übrigen 21 Kantone bestehen kann.

Um der sich ziemlich kräftig entwickelnden Stadt Freiburg neue Finanzquellen zu öffnen, wurde am 28. November 1907 vom Großen Rat des Kantons Freiburg ein Gesetz angenommen, das den Gemeinden die Besteuerung des Mobiliars gestattete. Als dann aber der Gemeinderat von Freiburg der Versammlung der steuerzahlenden Einwohner — wer keine Steuern bezahlt, ist in dieser auch nicht stimmberechtigt — ein neues Gemeindesteuergesetz vorlegte und in diesem neben einer Reihe erhöhter Ansätze der bisherigen Steuern auch die neue Mobiliarsteuer vorgesehen hatte, wurde dieses Gemeindesteuergesetz in zweimaliger Abstimmung mit übergroßem Mehr verworfen. Da unter diesen Umständen keine Aussicht bestand, daß die Bürger einer Steuererhöhung in irgend welcher Form zustimmen werden, wandte sich die freiburgische Gemeindebehörde an den Staatsrat und dieser bestätigte durch Beschluß vom 24. April 1908 — Abstimmung hin, Abstimmung her —, daß die Einwohner der Stadt Freiburg die vom Stadtrat vorgesehenen Steuern zu bezahlen haben.

Gegen diesen Beschluß richtete sich nun der erste der erwähnten staatsrechtlichen Rekurse, indem eine größere Anzahl von Kaufleuten der Stadt Freiburg geltend machte, es werde durch die Besteuerung des im Handel und in der Industrie verwendeten Mobiliars, d. h. der Maschinen, Warenvorräte, Rohstoffe 2c., Artikel 4 der Bundesverfassung und Art. 9 der Kantonsverfassung (Garantie der Gleichheit der Bürger vor dem Gesetz) verletzt und ferner stehe ein solches Vorgehen im Widerspruch mit Art. 15 der Kantonsverfassung, wonach die Steuern derart verteilt werden sollen, daß jeder Bürger im Verhältnis zu seinem Vermögen und seinen sonstigen Hilfsmitteln hiezu beitrage. Zur Begründung ihrer Behauptungen machten die Rekurrenten geltend, daß grundsätzlich das freiburgische Steuersystem auf dem Gedanken beruhe, daß ein Vermögensobjekt, dessen Einkünfte bereits als Einkommen besteuert werden, nicht gleichzeitig zur Kapitalsteuer herangezogen werden könne. Da nun im Kanton Freiburg die Warenvorräte bereits der Steuer auf dem Einkommen aus Handel und Industrie unterliegen, so gehe es nicht an, die gleichen Gegenstände durch eine zweite Steuer speziell nochmals zu treffen. Das gebe um so weniger an, als durch eine solche Vorschrift eine eklatante Ungleichheit der Bürger vor dem Gesetz involviert werde, indem diejenigen Kaufleute, deren Geschäftsfonds in Kapitalien bestehe, von der Mobiliarsteuer nicht betroffen werden, während diejenigen, die ihren Geschäftsfonds in Waren anlegen müssen, sehr hart betroffen seien.

Das Bundesgericht hat sich allerdings der Ansicht nicht verschlossen, daß das neue Steuergesetz Ungleichheiten zu provozieren scheine und daß es mit dem freiburgischen Steuersystem auf recht gespanntem Fuß stehe. Es hat dabei auch an einer Kritik hinsichtlich der Eile bei der Beratung des Steuergesetzes nicht gefehlt. Entgegen einer Minderheit, die den Rekurs aus diesen Erwägungen heraus gutheißen wollte, hat die Mehrheit des Gerichts doch so weit nicht gehen wollen. Sie hielt den Widerspruch mit dem Steuersystem doch nicht groß genug, daß er einer Verfassungsverletzung gleichkomme. Es ist eben gerade im Steuerwesen nie möglich, eine absolute Gleichbehandlung aller Bürger durchzuführen, und wohl mit Rücksicht darauf verlangt die freiburgische nur „so viel als möglich“ die Wahrung der Proportionalität für die Steuerheranziehung der Bürger. Dazu komme, daß die Ungleichheit der Behandlung der Steuerpflichtigen in der Praxis so groß vielleicht nicht sei, wie nach dem Buchstaben des Gesetzes geschlossen werden könnte. Wenn z. B. bei der Berechnung des Geschäftseinkommens nach Maßgabe des im Geschäfts investierten Kapitals bei denjenigen Gewerben, die fast nur mit baren Kapitalien arbeiten (Banken, Agenten, Kommissionsfirmen 2c.) ein höherer Prozentsatz angenommen werde, als bei Firmen, die ihren Betriebsfonds in Waren haben, so könne ganz wohl ein gewisser Ausgleich bestehen. Darüber sei nun nichts Bestimmtes bekannt, aber die Möglichkeit sei doch für eine solche Berechnung vorhanden.

* * *

Der zweite Rekurs zeigt, wie sehr im Kanton Freiburg die Gemeinde-Autonomie noch in den Windeln liegt. Wegen des Baues eines kantonalen Elektrizitätswerkes auf dem Boden der Stadt Freiburg wird auf Stadtgebiet die Saane zu einem großen Teil abgeleitet, indem das Wasser durch eine Tunnelleitung unter dem Lorettofelsen hindurch auf die Turbinen geleitet wird. Ob dieser Ablenkung entstand nun in Freiburg eine große Aufregung, und zwar umso mehr, als die kantonale Regierung — ohne mit der Stadtverwaltung zu unterhandeln oder diese zu begrüßen — die Arbeiten sehr eifrig förderte. Als die Stadt schließlich auf der Zustellung der Pläne beharrte, ward der Verwaltung die kategorische Weigerung der Baudirektion übermittelt, indem diese nicht verpflichtet sei, einer untergeordneten Behörde Pläne vorzulegen. Auf das hin wandte sich die Stadtbehörde an das Bundesgericht; der Rekurs verlangte die Aufhebung des Dekretes betr. den Bau eines Elektrizitätswerkes, eventuell soll der Staatsrat verhalten werden, für das notwendige Terrain den Expropriationsweg zu beschreiten. Bis dahin seien die Arbeiten im Tunnel einzustellen.

Das Bundesgericht konnte auf den Rekurs wegen Verspätung nicht mehr eintreten. Uebrigens ist er auch gegenstandslos geworden. Zur Zeit der Einreichung des Rekurses war der Tunnel faktisch durchschlagen, so daß eine Sistierung der Arbeiten nur noch sehr platonischen Wert gehabt hätte. Interessant aber war zu vernehmen, daß der Kanton Freiburg die Gemeinden als Selbstverwaltungskörper nirgends kennt. Verfassung und kantonales Gemeindegesetz behandeln die Gemeinden nur als kantonale Verwaltungsbezirke und wenn somit, wie im vorliegenden Falle, ein zentrales Verwaltungsorgan des Kantons einem Gemeinderat die Befugnis zur Wahrung baupolizeilicher Interessen einer Gemeinde absprecht, so stehen sich nicht zwei selbständige Verwaltungskörper gegenüber, sondern zwei Organe der gleichen Verwaltung. So sind auch die Gemeinden schließlich vollständig wehrlos, wenn es sich darum handelt, auf dem Wege des Verwaltungsrechts im Kanton Freiburg gegen das herrschende System aufzukommen.

Ein System, für das längst das Wort geprägt wurde: Pythonismus .....

Schweiz.

Ueber den Rückkauf der Gotthardbahn bringen verschiedene Tagesblätter von Zeit zu Zeit Meldungen von zu großen Ansprüchen der Aktionäre, die eine Verständigung zweifelhaft, ja unmöglich machen. Diese Notizen stammen augenscheinlich nicht aus gutunterrichteter Quelle. Den in der Angelegenheit bis heute veröffentlichten Rechtsschriften ist zu entnehmen, daß der konzessionsgemäße Reinertrag der Rechnungsperiode berechnet wird: von der Gotthardbahn zu 86,3, vom Bunde zu 83,7 Millionen Franken. Die Differenz ist somit eine nur geringe.

Dagegen hat die Gotthardbahn noch weitere Forderungen von 6½ Millionen angemeldet, während der Bund Abzüge aller Art von über

Feuilleton.

Jugendstürme.

19] Roman von Karl Busse.

Eines Tages, als er nach Hause kam, war Frau Trude gerade in die obere Friedrichstadt gefahren, um einige kleine Besorgungen zu machen. Er ging durch die Zimmer und setzte sich dann vor seinen Schreibtisch. In dem großen Mittelfach stand das Bild seines Vaters. Er nahm es vor und betrachtete es lange. Wie mild und gütig dieses Antlitz war! Die fast weißen Haare, diese klugen, freundlichen Augen, die so arglos und lieb dem Beschauer entgegensahen — er kam gar nicht los davon, und je länger er es anblickte, desto mehr begriff er die Worte, die ein alter Vormund, der Geheimrat, ihm gesagt: „Wer deinen Vater gekannt hat, Junge, der vergißt ihn nicht.“

Aber wollte ja nicht gerade die ihn vergessen, die ihm am nächsten gestanden, sein Weib, die Mutter seines Kindes? Und sollte dieses Kind, sollte er seinen edlen, herrlichen Vater so ruhig zum Opfer bringen lassen?

Er zuckte zusammen. Und plötzlich, unter dem Banne eines starken Gedankens, stand er auf und ging mit dem Bilde in das Zimmer seiner Mutter.

Er sah sich um. Nein, da standen auf kleinlichen Staffelei kleine Ansichten von Höhlen und Nordsee-Bädern, da lagen Klappstühle herum und andrer Tand, aber die Photographie seines Vaters sah er nicht. Nur drüben, im Eckzimmer, hing ein großes Porträt, das bald nach dem Tode gemalt war, nach der letzten Aufnahme.

Vielleicht kannst du meine Mutter schützen, dachte er, ich kann's nicht mehr. Und er drückte einen scheuen Kuß auf das Bild und stellte es mitten auf den zierlichen Damenschreibtisch, daß es seiner Mutter gleich in die Augen fallen, daß es herabsehen müßte auf alles, was sie schrieb.

Dann ging er leise zurück. Und er schlich fast auf den Fußspitzen fort wie ein Dieb, obwohl ihn keiner hören konnte.

Als Frau Trude zurückkam, klopfte ihm doch das Herz. Sie begrüßte ihn, plauderte von den Einkäufen, die sie gemacht, und ging dann in ihre Stube, um sich, wie sie es stets zu tun pflegte, die Ausgaben zu notieren.

Sie sah das Bild sofort. Und mit einemmal überkam sie ein Zittern, daß sie sich an der Lehne des Stuhles festhalten mußte. Das Blut schoß ihr derweil ununterbrochen zu Kopf.

Nun ahnte sie alles, nun ahnte sie, daß ihr Sohn Kenntnis hatte von ihrer Neigung und Liebe, von ihren Träumen und Wünschen, oder sie jedenfalls argwöhnte. Das war es also! Sie hatte es bisher nie glauben können.

Sie setzte sich schwer nieder und blieb minutenlang regungslos. Ihr Herz schlug laut, als ob es die Kämpfe voraussühle, die nun kommen mußten. Denn dieses Bild sollte doch ein Mahner und Warner für sie sein, sollte sie erinnern an die Vergangenheit, an den Mann, dem sie vor dem Altar ewige Treue gelobt, an den Vater ihres Kindes. Sie wußte, daß über kurz oder lang eine Aussprache zwischen ihr und Fritz erfolgen mußte. Und sie zitterte davor.

Beim Essen merkte man ihr nichts an. Sie hatte sich zu einem harmlosen Tone gezwungen. Die Photographie wurde gar nicht erwähnt. Sie tat, als hätte sie durchaus nichts bemerkt. Deshalb schwieg auch Fritz.

Der August näherte sich allmählich dem Ende, ohne daß sich irgend etwas geändert hätte. Mutter und Sohn gingen nebeneinander her, anscheinend genau wie früher, aber es stand doch etwas zwischen ihnen, und sie erwarteten alle beide etwas, das eine Klärung bringen konnte. Keiner hatte jedoch den Mut, anzufangen. Und als ein Tag nach dem andern verging, ohne daß Horst seinen Besuch machte, stieg in Fritz die leise Hoffnung auf, er käme vielleicht überhaupt nicht wieder, er hätte das Leben in der Großstadt satt und bliebe für immer auf seinem stillen Gute. An diese Hoffnung klammerte sich der Jüngling, und wenn es auch nur ein Strohhalm war, er genügte vorläufig, die gefürchtete Unterredung zu verzögern.

Frau Trude grämte sich im stillen über Horsts Ausbleiben. Sie tröstete sich zwar damit, daß die Saison erst Mitte September schloß, aber heimlich machte sie ihm doch Vorwürfe, daß er es so lange dort aushielt, wo sie nicht war.

Endlich, an einem goldigen Septembertage, ertönte die Klingel mit starkem Klang. Sie sprang wie elektrisiert vom Sitze auf. Sie ahnte gleich, daß er es war. Und ihre Ahnung trog sie nicht.

Wettergebräunt, mit lachendem Gesicht, trat er ein und ging er auf sie zu. In seiner geraden Manier, die so gar nichts von Ziererei wußte, streckte er ihr die Hand hin. „Seien Sie mir tausendmal gegrüßt, gnädige Frau. Wir haben uns ja eine Ewigkeit lang nicht gesehen.“

„Wissen Sie“, antwortete sie, „daß es durchaus nicht schön von Ihnen war, Ihre alte Freundin so lange warten zu lassen?“ Aber als hätte sie schon zu viel gesagt, fügte sie hastig hinzu: „Unsre kleine Else — Else Weidenberg meine ich, bei der Sie überhaupt einen Stein im Brett haben — hat sich schon ein paarmal nach Ihnen erkundigt und schien es vor Sehnsucht gar nicht aushalten zu können.“

„So?“ sagte er und zog sich den Sessel heran, „nur Fräulein Weidenberg? Aber ich wäre ja auch schon viel früher gekommen, wenn mich nicht etwas — etwas ganz Besonderes zurückgehalten hätte. Bis das entschieden war, wollte ich warten. Ich werde später noch einmal davon sprechen.“

„Und Norderney — wie hat's Ihnen denn sonst gefallen?“

„Gott es ist sehr hübsch. Aber Sie müssen mir schon erlauben, gnädige Frau, Ihre Frage durch eine andere zu ersetzen. Sie erinnern sich doch, daß ich mir die erste vorbehielt? Nun also: haben Sie mich in der langen Zwischenzeit ganz vergessen oder manchmal meiner freundschaftlich gedacht?“

„Sie stellen meinem Gedächtnis ein sehr schlechtes Zeugnis aus.“

Er zuckte die Achseln. „Dem Gedächtnis?“ antwortete er. „Ich weiß nicht, ob das allein oder vor allem hier in Betracht kommt. Aber wenn auch — man wird vorsichtig, wenn man sozusagen am eigenen Leibe hat erfahren müssen, wie schnell — wie sehr schnell oft vergessen wird.“

Sie machte sich mit ihrer Handarbeit zu schaffen und fühlte dabei, wie sein Blick sonderbar auf ihr ruhte.

Einen Augenblick herrschte großes Schweigen, daß man oben, in der höher gelegenen Wohnung, deutlich das Klavierspiel hörte, trotz der halb offenen Fenster.